

Nach der Sumption des h. Blutes soll von dem Ministranten zur Purification des Kelches beiläufig dieselbe Menge Weines eingegossen werden, wie sie zur Consecration genommen worden, damit so alle Theile des Kelches leicht purifizirt werden können, welche mit dem hl. Blute in Verührung gestanden; und diese Purification soll auf derselben Seite des Kelches sumirt werden, auf welcher das hl. Blut sumirt worden ist.

(Zur Ablution der Finger mit Wein und Wasser wird letzteres in größerer Menge eingegossen und diese Mischung soll der Menge der Purification oder des consecrirten Weines gleichkommen, oder kann auch ein wenig größer sein.)

Nach G. F. J. Bouvry: Erklärung der Rubriken.

Sehr wichtig ist die Vorschrift, daß bei der Opferung des Weines (in offertorio) nur ein „wenig Wasser“, „wenige Tropfen“ („parum aquae“, „paucae guttae“) zugegossen werden, damit die Gefahr der Corrumprirung des Weines verhütet und die Giltigkeit des hl. Opfers nicht in Frage gestellt werde.

Seitenstetten.

P. Ludwig Deboys, Subprior.

XVII. (Der Gebrauch von gelben Wachskerzen)
im kirchlichen Dienste ist nicht blos erlaubt, sondern ausdrücklich angeordnet. Klar und bestimmt sind in diesem Betracht die Weisungen des „Caeremoniale Episcoporum“. Dieses weniger bekannte liturgische Buch ist zwar zunächst für die Bischöfe, für Cathedral-, Collegiat- und Stiftskirchen verpflichtend, dann aber auch, soweit es anwendbar ist, für die Kirchen und Priester insgesamt. (Als Rechtsquelle für die Liturgie ist dasselbe eingehend besprochen bei Maier, Die liturgische Behandlung des Allerheiligsten außer dem Opfer der h. Messe, S. 19 ff.; vgl. auch Thalhofer, Handbuch der katholischen Liturgie [Freiburg, Herder 1883], I, S. 51.)

Für den festlichen Gottesdienst schreibt dasselbe (lib. 1, cap. 12, n. 11) Kerzen von weißem Wachs, cerei albi, vor; dagegen soll der Altar zur Feier der Todtenvesper, während der Bischof nach der Vesper von Allen Heiligen zur Abhaltung derselben die liturgische Kleidung wechselt, mit Kerzen von ungebleichtem, gelbem Wachs ausgerüstet werden: interim mutari poterit pallium altaris et candelae, videlicet remotis albis apponi ex cera communi (2, 10, 2). — Zur h. Messe am Allerseelen-Tage und für die Seelenmessen überhaupt sollen außer den Kerzen auf dem Altare auch jene auf dem Credenztische und nicht minder die Sanctus- oder Wandlungskerzen dieselbe Beschaffenheit haben: duo [candelabra] super credentia cum candelis ex cera communi (2, 11, 1); . . . dum dicitur „Sanctus“, quatuor capellani cum quatuor funeralibus ex eadem cera communi accensis pro elevatione

ss. Sacramenti accident (ibid. n. 7). — Bei den finsteren Metten [matutinae tenebrarum] des stillen Triduum in der Chorwoche gilt dasselbe für die Kerzen des Triangels, sowie für die Altarkerzen: . . . quindecim cereos cerae communis . . . cum cereis altaris ex eadem cera communi (2, 22, 4), und nicht minder für die Altarkerzen bei der Missa prae sanctificatorum am Churfreitag: in ipso [sc. abaco] et in altari candelae ex cera communi (2, 25, 2). Das „Memoriale Rituum“, welches für kleinere Pfarrkirchen die außerordentlichen Feierlichkeiten einzelner ausgezeichneter Tage mit Rücksicht auf eine beschränkte Zahl von Clerikern regelt, gibt dieselbe Weisung; damit ist zugleich das etwaige Bedenken beseitigt, daß die betreffenden Bestimmungen des Caer. Ep. bloß für die bischöflichen Verrichtungen oder nur in größeren Kirchen Geltung hätten. Sollen nun zum Churfreitagsdienst am Altare gelbe Kerzen verwendet werden, so hat das Caerem. Ep. dagegen für die Procession zur Uebertragung der h. Hostie aus dem h. Grabe zum Altare ausdrücklich weiße Kerzen vorgesehen: praeparata esse debent . . . funeralia cerae albae (ibid. n. 30).

Kerzen von gelbem Wachs erscheinen demnach als die liturgischen Trauerkerzen. Namhafte Liturgiker tragen darum auch kein Bedenken, dieselben gleicherweise zur Feier der Exequien und des Begräbnisses zu fordern, wie z. B. De Herdt, welcher sich unter Berufung auf Castaldus und Bauldry dahin ausspricht: „Adhibendi sunt [in exequiis et funeribus] cerei communes seu flavi coloris, nisi forte alia sit consuetudo vel cerei albi ab haeredibus . . . afferantur, indistinctim pro nuptis et innuptis“ (S. Liturgiae praxis III, 238); derselbe will auch ihren Gebrauch im Advent und in der Fasten dem Character dieser Buß- und Trauerzeit ganz entsprechend finden: „convenire etiam potest, ut in officio de tempore Adventus et Quadragesimae cerei flavi adhibeantur“ (ibid. I, 183). Eine rituelle Vorschrift ist dies allerdings nicht. Durch den ausgesprochenen Willen der Kirche vorgezeichnet, also zum mindesten gewünscht ist der Gebrauch von Kerzen aus ungebleichtem Wachs dann, wenn Altar und Celebrant schwarzen Ornatum anlegen. Schwarze Paramente und gelbe Kerzen bedingen sich gegenseitig, und es ist eine einfache Folge des in allen kirchlichen Vorschriften sich manifestirenden ästhetischen Sinnes, wenn das Caerem. Ep. (2, 11, 1) an schwarzen Paramenten weiße (nicht aber gelbe) Kreuze untersagt.

Bon einem Theologie-Professor in Preußen.

XVIII. (Wie muß die Benediction, welche die 8. Lesung in der Matutin einleitet, in den Votiv-Officien lauten?) Der Wortlaut, welcher für die Heiligen-Feste